SATZUNG DER GEMEINDE NORDHASTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1o FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES NR. 9, ENTLANG DES MERJENHEMMWEGES UND DER KLEINEN STRAßE"

Auf Grund des § 1o Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl.I. S. 2256), geändert am 6.o7.1979 (BGBl. I. S. 949)und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 1o.04.1969 (GVOBl. Sch.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 9.12.1965 (GVOBl. Sch.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Nordhastedt vom 4. Juni 1981 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1o für das Gebiet "westlich des Bebauungsplanes Nr. 9, entlang des Merjenhemmweges und der Kleinen Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)und dem Text (Teil B), erlassen:

PLANZEICHNUNG - TEIL A

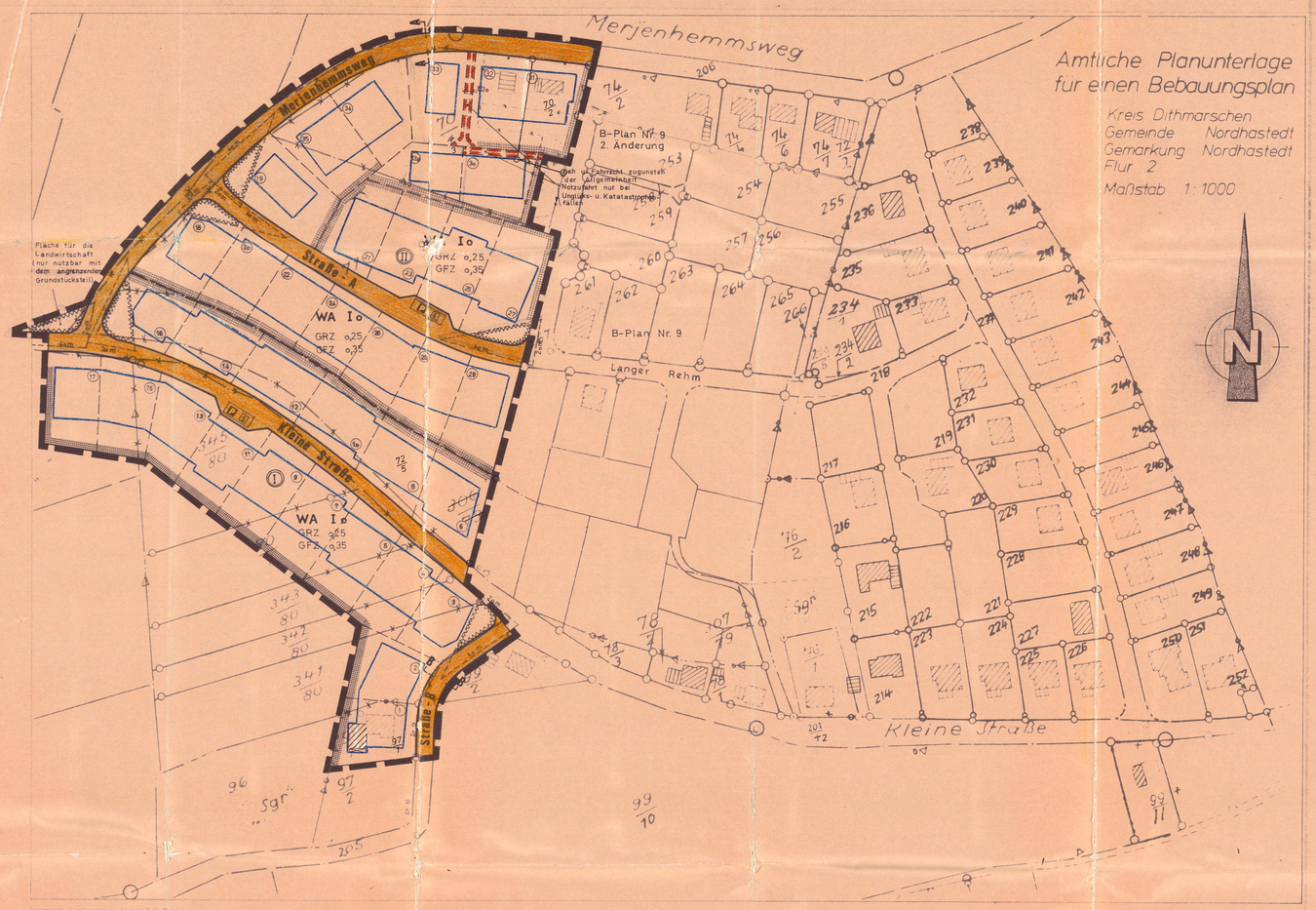

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BBauG
WA	allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse (I) als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 BBauG sowie § 16 Abs. 2 und 17 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	" "
GFZ	Geschoßflächenzahl	" "
o	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie § 22 BauNVO
	Baugrenze, die nicht überschritten werden darf	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie § 23 BauNVO
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
P	öffentliche Parkfläche	" "
	Straßenbegrenzungslinie	" "
	Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu gunsten der Anlieger-	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
	das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG
	von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile -Sichtdreieck-	§ 9 Abs. 1 Nr. 1o BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	vorhandene Flurstücksgrenze
	wegfallende Flurstücksgrenze
	neue -geplante- Flurstücksgrenze
	vorhandene bauliche Anlagen
97/5	Flurstücksnummer
	Grundstücksnummer
	Anzahl der Parkplätze
	Sichtdreieck
	Grenze des Erschließungsabschnittes
1	Nummer des Erschließungsabschnittes

TEXT - TEIL B

I. Gestaltung der Gebäude:

1. Dachform: Sattel- oder Walmdach
2. Dachneigung: 35°-48°
   Ausnahme: 28°-38° bei einem Walmdach
3. Außenwände: Verblendmauerwerk, Farbton rot bis braun oder gelb
   Ausnahme: a) Wände in weißem Farbton
   b) Verblendmauerwerk mit Teilflächen der Außenwände in Holz

II. Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens:

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf im Mittel die maximale Höhe von o,7o m über die vorhandene Geländeoberfläche nicht überschreiten.

III. Garagen:

Außenwandgestaltung wie die Hauptgebäude. Im Bauwich sind nur Flachdachkonstruktionen bzw. zur Längsseite flachgeneigte Dachkonstruktionen zwischen waagerechten Giebelscheiben zugelassen. Garagen mit Pultdach außer wie vor beschrieben, sind unzulässig.

IV. Einfriedigungen:

Einfriedigungen an den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht aus geschlossenen Mauern, einfachem Draht oder einfachem Maschendraht oder aus großflächigen Tafeln aus Metall, Kunststoff oder Holz hergestellt werden. Die maximale Höhe darf 1,oo m über dem Gehweg der Straßenverkehrsfläche nicht überschreiten.

V. Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Sichtdreieck) sind Bepflanzungen und Einfriedigungen über o,7o m Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

STRASSENPROFILE

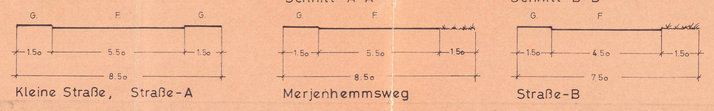

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 4.10.78, 4.4.79 u. 6.2.1980

Nordhastedt, den 7. Februar 1980 ..... Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.March 1981 bis 22. April 1981 nach vorheriger am 10. März 1981 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienstunden öffentlich ausgelegen.

Nordhastedt, den 24. April 81 ..... Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 09. Sep. 1981 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Meldorf, den 09. Sep. 1981 ..... Regierungsvermessungsdirektor

Der Bebauungplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 3. Juni 1981 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 3. Juni 1981 gebilligt.

Nordhastedt, den 4. Juni 1981 ..... Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 03.11.1981 Az.: 601.622.60/082 -mit Auflagen- erteilt.

Nordhastedt, den 14. Januar 1982 ..... Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.12.1981 erfüllt.
Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 08.02.1982 Az.: 601.622.60/082 bestätigt.

Nordhastedt, den 5. April 1982 ..... Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Nordhastedt, den 20. April 1982 ..... Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und des Text (Teil B) ist am 20.04.1982 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Nordhastedt, den 20. April 1982 ..... Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 10
der Gemeide Nordhastedt
für das Gebiet "westlich des Bebauungsplangebietes Nr. 9, entlang des Merjenhemmsweges und der Kleinen Straße"